

und Dekrete einzufügen und zu verwerten, was restlos geschehen ist. Da und dort hat er auch sonst kleine Ergänzungen und Verbesserungen angebracht; so z. B. im 1. Band: n. 735 über die Vasektomie; n. 956 über die Wahl schlechter Abgeordneter in die Vertretungskörper; n. 1036 über die Beichtpflicht hinsichtlich der *actus imperfecti contra castitatem*; n. 1349 über das Boykott; n. 1359 über die Restitution an Brandaffurkenzen; im 2. Band: n. 188 über die Kommunionspendung in Privatorien; n. 200 ss. über die durch Pius X. geschaffene Kommunionpraxis; n. 511 ss. über die Beichten der Ordensmänner und Klosterfrauen; n. 768 über das Fasten vor der Ordination u. s. w.

Neu beigegeben ist dieser Auflage ein acht Seiten umfassender Abriss der Geschichte der moraltheologischen Wissenschaft.

Der Umfang des ganzen Werkes ist trotzdem gegenüber der 11. Auflage um 20 Seiten verringert, die Numerierung der Abschnitte in beiden Bänden unverändert geblieben.

So steht denn das große Moralwerk von Lehmkühl wieder ganz auf der Höhe der Zeit, wozu der theologischen Wissenschaft ebenso wie dem geehrten Verfasser zu gratulieren ist.

Linz.

Prof. Dr W. Grosam.

6) **Compendium Theologiae Moralis** A Ioanne Petro Gury, S. J., conscriptum et ab Antonio Ballerini, eiusdem Societatis, adnotationibus auctum. Deinde vero ad breviorem formam exaratum atque ad usum seminariorum huius regionis accomodatum ab Aloysio Sabetti, S. J. Editio vicesima secunda recognita a Timotheo Barrett, S. J. Regensburg 1915, Frederick Pustet. Neuyork. \$ 3.50.

Ein Handbuch der Moral in 22. Auflage bedarf keiner besonderen Empfehlung. Es soll aber hier nachdrücklich hervorgehoben werden, daß das vorliegende Werk vollständig auf der Höhe steht, obwohl es zum ersten Male vor ungefähr 30 Jahren erschienen ist. Die neuesten Bestimmungen werden nicht einfach zitiert oder in Anmerkungen untergebracht, sie sind vielmehr vollständig in den Text hineinverarbeitet. Dafür einige Beispiele von untergeordneter Bedeutung: S. 470 wird zur Erklärung der allgemeinen Regel „Officium pro Officio“ bemerkt: „Nunc autem animadvertisendum est illud generale principium Officium pro Officio intelligi debere iuxta dispositiones Constitutionis Livino Afflatu ideoque non valere si quis sequatur ordinem suppressum Psalterii, valere tamen si novum servet.“ S. 476 wird die Frage „Quid de clericis militantibus in ordine ad hanc obligationem (sc. recitandi breviarii)?“ mit der Entscheidung vom 18. März 1912 beantwortet. S. 576 wird die Entscheidung vom 30. Jänner 1915 beigebracht zur Beantwortung der Frage „Cui prius administranda sit sacra Communio?“ S. 669 finden wir bei praecipua exempla impotentiae sive physicae sive moralis (quae ab integritate confessionis excusant) auch die Entscheidung vom 6. Februar 1915 zitiert. Und obwohl das Imprimatur vom 15. August 1915 datiert ist, liegt bei S. 621 noch ein Zettel, der als Ergänzung zu Zeile 18 die Constitutio Incuruentum Altaris vom 10. August 1915 erwähnt, nach der man am Allerseelentage drei heilige Messen zelebrieren darf. Sehr angenehm berührt das Fehlen jeder Anmerkung unter dem Strich.

Wegen seines geringen Umfanges (nicht ganz 1100 Seiten, großer Druck) und der beständigen Rücksichtnahme auf die neuesten kirchlichen Gesetze und Entscheidungen eignet sich das Buch als Repetitorium der Moraltheologie, während seine knappen und praktischen Lösungen es zugleich als Nachschlagewerk empfehlen. Im übrigen ist die Art der Darstellung und die moraltheologische Richtung genügend gekennzeichnet durch den oben ausführlich wiedergegebenen Titel, aus dem man zugleich er sieht, daß auf die kirchlichen und

bürgerlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten stets Bezug genommen und daß von den besonderen Gesetzen anderer Länder (z. B. in den Traktaten De Justitia et Jure und De Contractibus) abgesehen wird.

Noch einige besondere Punkte: In Nummer 778 S. 711/12 liest man: „Si religiosa extra propriam domum quavis de causa versari contigerit, liceat ipsi confiteri in qualibet ecclesia, vel oratorio publico vel privato apud quemlibet pro utroque sexu approbatum.“ Relativ neu sind Fragen wie folgende: „An liceat statui criminosos steriles reddere exercendo in ipsos vasectomiam, si viri sint, vel ovariotomiam oophorectomiam ave, si mulieres sint, praecise ne proles nascatur?“ und sehr praktisch diese andere: „Quid sentiendum de more apud nos vigente divulgandi totam vitam eorum, qui in supremos Magistratus aut Legislatores eligendi sunt?“

Das Streben nach Kürze geht an der einen oder anderen Stelle zu weit; so müßte z. B. die Frage: „An lex in praesumptione fundata?“ durch ein Beispiel erläutert werden; die in Nr. 120 Quaer. 2 enthaltene Frage, wie lange die consuetudo contra legem dauerin müß, sollte klarer beantwortet werden, ebenso könnte in Nr. 229 Quaer. 4 am Schluß mehr gefragt werden als nur: „metus levis nunquam invalidat votum, saltem pro foro externo.“ — Bei Hinweisen wie „supra“ oder „alibi dictum est“ oder „in tractatu de poenitentia, ubi de circumstantiis peccatorum aggravantibus dicemus“, sollte wenigstens die Randnummer angegeben werden. — Die Randnummer sollte am Kopfe jeder Seite stehen, dadurch würde das Auffinden mancher Frage erleichtert, es kommt nämlich vor, daß sich die nämliche Nummer durch fünf, sechs oder gar sieben Seiten durchzieht.

Es hat wenig Sinn, bei Besprechung eines Handbuches der Moraltheologie auf abweichende Ansichten hinzuweisen; doch sollten die Bücher vermeiden, von einer Lösung zu behaupten „per se patet“ (cfr. Nr. 747 Quaer. 3), wenn gute Autoren, wie Suarez, Bollerini-Palmieri, Ojetti (bei Ferreres), Noldin, Génicot, anderer Meinung sind; und wenn man auf die Frage: „Utrum absolví possit subditus alterius dioecesis, si casus est reservatus tantum in loco confessionis?“ wegen der Autorität des heiligen Alfonso antworten darf: „Communius et longe probabilius recentiores negant“, so müß immerhin darin erinnert werden, daß andere recentiores durchaus anderer Meinung sind, schreibt doch Behmkuhl (II<sup>12</sup> Nr. 522): „Neque episcopus loci confessarii id prohiberi potest, quominus peregrini absolvantur a peccatis a se quidem reservatis, non autem ab episcopo peregrinorum“ und Noldin: „A peccatis reservatis in dioecesi, in qua confitentur peregrini, ex natura rei absolví possunt.“

Der Index alphabeticus ließe sich vervollständigen, Stichwörter wie ciborium, conopeum, corporale, um bei einem Gegenstande zu bleiben, sollten nicht fehlen; gerade solche Einzelheiten werden vielfach nachgeschlagen. Ein Druckfehlerverzeichnis ist weggeblieben; lies S. 89 n. 96 comprehensiva statt intensiva, S. 642 letzte Zeile in statt is.

Doch das sind nebenöchliche Dinge. Unwillkürlich drängt sich dem Leser der Wunsch nach einem ähnlichen Buch auf, das so gut zwischen einer ausführlichen Moraltheologie und einem einfachen Epitome die Mitte hält, das aber zugleich in der nämlichen Weise unsere besonderen Verhältnisse berücksichtigt; in Ermangelung eines solchen wird man mit Nutzen zu vorliegendem greifen.

Cöln.

A. Dunkel C. M.

7) **Als Mutter noch lebte.** Aus einer Kindheit von Dr Peter Dörsler.

Vierte und fünfte Aufl. 8° (VI u. 286) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.86; in Leinwand geb. M. 3.80.

Ein Beweis von der freudigen Aufnahme und Beliebtheit des Buches „Als Mutter noch lebte“ ist das rasche Erscheinen desselben in vierter und